

Bundesverband Dezentraler Ölmühlen e. V.
Hofgut Harschberg, 66606 St. Wendel

An das
Bundesumweltministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Herrn Bundesminister Sigmar Gabriel
Alexanderplatz 6
10178 Berlin

Unser Zeichen: gh/mü
Telefon: 06851 – 802 48 82
Telefax: 06851 – 802 99 72
e-mail: info@bdoel.de
Datum: 24.01.2007
AZ: Gabriel08-1
Bankverbindung: St. Wendeler Volksbank eG
Konto-Nr.: 323705
Bankleitzahl: 592 910 00
IBAN: DE69 5929 1000 0000 323705
BIC: GENODE51WEN

Entwurf Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (BImSchV)
Kennzeichnung von Pflanzenölkraftstoffen § 7 der zehnten BImSchV in Verbindung
mit der Anlage 7

Sehr geehrter Herr Bundesminister Gabriel,

in der o. g. Verordnung vorgesehene Kennzeichnung von Pflanzenölkraftstoff ergibt sich für uns
folgende Problematik:

Auf Grund der derzeitigen Rechtslage sind z. Z. zwei Arten von Pflanzenölkraftstoffen auf dem
Markt:

1. Es gibt in Deutschland den Pflanzenölkraftstoff nach DIN V 51605. Dieser besteht, so ist
es der DIN Norm zu entnehmen, ausschließlich aus Rapsöl als Grundlage.
2. Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes und zur
Änderung der Energiesteuerdurchführungsverordnung vom 29.01.2007 § 4 in
Verbindung mit der Anlage zu § 4 wird ein Pflanzenölkraftstoff definiert, der gewisse
Normen der DIN 51605 erfüllen muss. Diese Normen werden z. Z. nicht nur aus Rapsöl,
sondern auch aus Pflanzenölmischungen erreicht.

Die von Ihnen vorgesehene Kennzeichnung in der Anlage 7 zur Zehnten BImSchV ist
eine nicht ausreichende Kennzeichnung. Die derzeitigen Freigaben für die Verwendung
von Pflanzenöl als Kraftstoff seitens der Hersteller von Umrüstsystemen, der Hersteller
von Pflanzenölschleppern sowie von Blockheizkraftwerken etc. beziehen sich
ausdrücklich auf die Verwendung von DIN-Norm-konformem Pflanzenöl. Diese DIN
Norm, wie oben schon erwähnt, ist nur dann erfüllt, wenn der Pflanzenölkraftstoff

ausschließlich aus Rapsöl besteht. Mit der von Ihnen vorgesehenen Kennzeichnung kann der Verbraucher aber nicht erkennen, aus welchen Elementen der Kraftstoff besteht. Aus unserer Sicht ist diese Kennzeichnung irreführend, da der Verbraucher über die möglichen Qualitätsunterschiede der verschiedenen Kraftstoffe einfach nicht ausreichend informiert ist.

Aus unserer Sicht müssen für Pflanzenölkraftstoffe nach der derzeitigen Rechtslage zwei Kennzeichnungen vorhanden sein:

- a) Rapsölkraftstoff nach DIN V 51605 und
- b) Pflanzenölkraftstoff energiesteuerbegünstigt

Die aktuell vorgesehene Kennzeichnung von Pflanzenölkraftstoffen in dem Entwurf der Zehnten BImSchV dürfte haftungsrechtlich sowohl für den Inverkehrbringer als auch für den Zeichengeber höchst bedenklich sein.

Sehr geehrter Herr Bundesminister Gabriel, wir bitten Sie, die genannten Einwände bei der Ausgestaltung der Zehnten BImSchV zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Dezentraler Ölmühlen e. V.

Günter Hell